

Benützungsreglement der Aufenthaltsräume

Stöckli 1, Kleindorfstrasse 15

Stöckli 2, Obere Scheugstrasse 3

1. Zuständigkeit

- 1.1. Für die Vermietung des Aufenthaltsraumes ist die unten aufgeführte Kontaktperson zuständig. Sie entscheidet über Benützungsbewilligungen. Bei unklaren Situationen nimmt sie mit dem Vorstand (Präsident) Rücksprache auf.

2. Gesuche, Bewilligungen

- 2.1 Gesuche können in der Regel 6 Monate und spätestens 2 Wochen vor dem gewünschten Termin bei der Kontaktperson eingereicht werden. Sofern die gewünschte Räumlichkeit frei und die Betreuung durch die Kontaktperson gewährleistet ist, sind kurzfristige Vermietungen möglich.
- 2.2 Die Reservation muss durch eine volljährige Person erfolgen, welche für das Einhalten aller Vorschriften und Pflichten im Zusammenhang mit der jeweiligen Benutzung verantwortlich ist.
- 2.3 Reservationen für Dritte sind nicht gestattet.
- 2.4 Gesuche werden grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs behandelt.
- 2.5 Priorität haben grundsätzlich die Mieter und Mieterinnen des entsprechenden Hauses.
- 2.6 Provisorische Reservationen werden längstens 20 Tage aufrecht erhalten. Anschließend kann die Kontaktperson wieder frei über die Räumlichkeiten verfügen.
- 2.7 Für das Einhalten von Ruhezeiten gelten die Angaben der kommunalen Polizeiverordnung. Verlängerungen werden nur in Ausnahmefällen durch den Vorstand der Genossenschaft erteilt.
- 2.8 Die Abgabe von Alcopops und alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
- 2.9 Über eventuelle Dauerbelegungen entscheidet der Vorstand der Genossenschaft.

3. Schäden, Haftung

- 3.1 Für Schäden an Gebäude, Einrichtungen, Anlagen und Mobiliar haftet der Benützer, auch dann, wenn die Schäden durch Besucher verursacht worden sind. Maßgebend sind die von der Kontaktperson festgestellten Mängel, die schriftlich festzuhalten sind.
- 3.2 Verursachte Schäden sind unverzüglich der Kontaktperson zu melden.
- 3.3 Schlüsselverluste sind unverzüglich der Kontaktperson zu melden. Verursachte Kosten durch Schlüsselverluste werden weiterverrechnet.
- 3.4 Die Benutzung aller Anlagen und Einrichtungen erfolgt in eigener Verantwortung. Die Genossenschaft Stöckli lehnt jegliche Haftung, insbesondere auch für Personenschäden, ab.

4. Einrichtungen

- 4.1 Sind Benützer nicht in der Lage, die technischen Einrichtungen selber zu bedienen, kann eine Hilfestellung (Kontaktperson) gegen Entschädigung zur Verfügung gestellt werden.
- 4.2 Die Benützer sind verpflichtet, nach Abschluss der Veranstaltung sämtliche Lichter zu löschen, Fenster, Wasserhähnen sowie Türen zu schliessen usw.

5. Übergabe, Rücknahme, Schlüssel

- 5.1 Die Kontaktperson ist für die Übergabe der Räumlichkeiten und Einrichtungen, die Instruktion der technischen Anlagen und die Rückgabe des Mietobjektes verantwortlich. Deren Anweisungen vor Ort sind verbindlich.
- 5.2 Die Benützer sind verpflichtet, sich bis zu zwei Arbeitstage vor der Veranstaltung bei der Hauswartung zwecks Vereinbarung von Raum- und Schlüsselübergabe zu melden.
- 5.3 Die Reinigung erfolgt durch die Mieter. Die Räume müssen „Besenrein“ der Hauswartung übergeben werden. Das Geschirr ist zu waschen und in den Kästen korrekt zu versorgen. Zusätzliche Reinigung wird durch die Hauswartung vorgenommen und gemäß Gebühren verrechnet.

6. Gebühren

- 6.1 Für die Benutzung des Aufenthaltsraumes sind Gebühren gemäß folgender Tabelle zu entrichten.
Sollten Bewohner von Stöckli 1 resp. 2 z.B. als Vertreter eines Vereins, Bekannten, Institutionen usw. auftreten und den Aufenthaltsraum in ihrem Namen mieten, muss der Grundbetrag für die Benutzung der Infrastruktur

ebenfalls entrichtet werden.

Für die Mieter „Bewohner“ werden Kosten für die Abnahme im Stöckli 2 von der Genossenschaft übernommen.

Müssen weitere Dienstleistungen seitens der Hauswartung erbracht werden sind diese nach Aufwand (siehe Aufstellung Hauswartung) zu verrechnen.

	Grundbetrag Infrastruktur	Übernahme/Abgabe		Reinigung	
	Stöckli 1 und 2	Stöckli 1	Stöckli 2	Stöckli 1	Stöckli 2
Bewohner Stöckli	keinen	Genossenschaft	Genossenschaft	Aufwand Hauswart	Aufwand Hauswart
Genossenschafter für Eigenbedarf	keinen	Genossenschaft	Genossenschaft	Aufwand Hauswart	Aufwand Hauswart
Genossenschafter/Bewohner Stöckli 1 und 2 für ortsansässige Vereine und gemeinnützige Institutionen	50.--	50.--	50.--	Aufwand Hauswart	Aufwand Hauswart
Nicht Genossenschafter, Fremde	100.--	50.--	50.--	Aufwand Hauswart	Aufwand Hauswart

7. Kontaktpersonen

7.1. Stöckli 1

Daniela Masino, Kleindorfstrasse 15, 8707 Uetikon
Telefon 044 920 18 34
Mail masino.antonio@hotmail.com

7.2 Stöckli 2

Gubser Hauswartungen

<http://www.gubser-hauswartungen.ch/>
Tel: 044 / 920'06'14

Genossenschaft für Alterswohnungen Stöckli

Für den Vorstand

Gültig ab: 19. Juni 2020

Vermietung des Aufenthaltsraumes Stöckli 1 und 2

Mieter/In: _____

Adresse: _____

Telefon-Nr.: _____

Genossenschafter / Genossenschafterin: ja nein

Mietdatum: _____ Zeitraum: von _____ bis _____

Raum Stöckli 1 _____ Raum Stöckli 2 _____

Die Bedingungen des Benutzungsreglements, werden akzeptiert:

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Abrechnung Benützung Gemeinschaftsraum

Belegungsdatum: _____

Benützer: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Übergabedatum: _____

Pauschalbetrag für:

Alle Fenster reinigen, WC reinigen,
Garderobe reinigen
Boden reinigen (Raum ist besenrein abzugeben)

Fr. _____

Tischordnung nach Angabe erstellen Std	
Tischordnung Grundbestuhlung erstellen Std	
Küche reinigen Std	
Geschirr kontrollieren Std	
Geschirr abwaschen Std	
Pikett Dienst Std	
Total Zeitaufwand	_____ Std	Fr. _____
Spesen		Fr. _____
Total		Fr. _____

Nur Stöckli 2

Zuschläge Nacht/Sonntag		Fr. _____
Mwst 7.7 %		Fr. _____
Total		Fr. _____